

An den
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0037-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 29. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 10. Juli 2014 unter der **Nr. 2135/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Zweckmäßigkeit technischer Telekommunikationsüberwachung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Liegen Ihnen Studien vor, in denen die Zweckmäßigkeit technischer Telekommunikationsüberwachung analysiert wird?
- Wenn ja, zu welchen Schlüssen kommen die Autoren jener Studien?
- Wenn nein, wie kann unter diesen Bedingungen sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wahrung von Grund- und Menschenrechten garantiert werden?
- Gibt es einen Expertenrat, der das BMI, das BMJ und das BMVIT im Bereich der technischen Telekommunikationsüberwachung berät?
- Wenn ja, welche Disziplinen bzw. Fachbereiche sind in diesem Expertenrat vertreten und um welche Personen handelt es sich?

Die inhaltliche Vollziehung der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat dabei keinerlei Vollziehungsaufgaben.

Die Frage des Einsatzes technischer Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Telekommunikation ist im Rahmen der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozessordnung zu beurteilen. Diese Normen enthalten untrennbar jene Regelungen über den Zugriff auf Daten, die eine Balance zwischen der Schwere einer Strafdrohung und der Notwendigkeit der Verwendung der Daten garantieren müssen, um einen durch die Speicherung und Überwachung erfolgenden Grundrechtseingriff legitim zu machen.

Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung (G 47/2012-49, G 59/2012-38, G 62/2012-46, G 70/2012-40, G 71/2012-36 vom 27. Juni 2014) festgehalten, wenn er Folgendes feststellt:

„Die Verhältnismäßigkeit der Speicherung von Daten auf Vorrat ist – ungeachtet des Vorbehalts der gerichtlichen Bewilligung der Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a iVm § 137 Abs. 1 StPO), der Befassung des Rechtsschutzbeauftragten und seines Beschwerderechts nach § 147 Abs. 1 Z 2a und Abs. 3 zweiter Satz StPO – daher schon alleine deshalb nicht gewahrt, weil durch § 135 Abs. 2a StPO iVm §§ 102a, 102b Abs. 1 TKG 2003 nicht gewährleistet wird, dass über Vorratsdaten nur dann Auskunft erteilt wird, wenn sie zur strafprozessualen Verfolgung und Aufklärung von Straftaten dienen, die im Einzelfall eine gravierende Bedrohung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele darstellen und die einen solchen Eingriff rechtfertigen.“ (vgl Zif. 2.3.11.6.).

Weiters führt der VfGH zum Sicherheitspolizeigesetz aus:

„Im Übrigen gelten die oben zu § 135 Abs. 2a StPO geäußerten Bedenken auch für die angefochtenen Wortfolgen in den angeführten Bestimmungen des SPG. Den sicherheitspolizeilichen Befugnissen zum Zugriff auf Vorratsdaten fehlt jede auf die Schwere einer drohenden Straftat bezogene Einschränkung“ (vgl Zif. 2.3.13.2.).

Weder die Strafprozessordnung noch das Sicherheitspolizeigesetz fallen in die Zuständigkeit des bmvit. Aus diesem Grund ist mein Ressort nach den Expertengesprächen, die zur Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung im TKG und zur Erlassung der Datensicherheitsverordnung geführt haben, auch nicht in allfällige Expertendiskussionen zu den gestellten Fragen eingebunden.

Doris Bures

Hinweis	1850/AP/XXXV/CP - Anfragebeantwortung Dieses Dokument wurde eingespielt.		3 von 3
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-08-29T17:27:44+02:00	
	Seriennummer	437268	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Signaturwert	i4VogJYgHgjhaiGtRVXS/vDnDd/jMUUjHRrJc7tam3znB1TKZxrhFNpmYr9gPlg8ryz//R0zUZoeiR/0sTNOAtRn/sxlaiE+7BNLmSIBu/C2+ZxOxtXOz9C8a6/06HBKXd2Zle/WCULbZWsl1n36D+xFowNOq6NeluHa2UlxbtQ=		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/		